



Segelverein „Neptun“ e. V.

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsaufnahme
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Beiträge
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Versammlungen
- § 13 Kassenrevision
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Auflösung
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Gemeinnützigkeit

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Segelverein „Neptun“ e. V., hat seinen Sitz in Bremen und ist rechtsfähig durch die Eintragung beim Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen. Er führt den oben abgebildeten Stander.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Wassersports, insbesondere des Segelns, welcher durch die vorhandenen Vereinsanlagen und die gemeinschaftliche Mitarbeit gewährleistet werden soll.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen über 16 Jahren
 - a) als aktives (ausübendes) Mitglied
 - b) als unterstützendes Mitglied
 - c) als passives Mitglied.
- (2) Stimmrecht haben nur die aktiven Mitglieder.
- (3) Personen unter 16 Jahren werden in die Jugendabteilung aufgenommen.

§ 4

Mitgliedsaufnahme

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt, soweit die Bestimmungen des § 3 erfüllt sind, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag muss diese Abstimmung geheim erfolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich anzuzeigen und ist nur zum Jahresschluss möglich. Beim Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an den Verein. Sämtliche geldlichen Verpflichtungen müssen bis zum Tage des Austritts geregelt sein.

§ 6

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

1. Durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und nach erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit:
 - a) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt;
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.

Gegen den Ausschluss kann von dem Betroffenen und von jedem Mitglied Einspruch erhoben werden. Dieser muss in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Beim Ausschluss gelten gleichfalls die Bestimmungen des § 5.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von einer Generalversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr sowie der Beiträge und sonstigen Zahlungen wie Umlagen, Einlagen usw. verpflichtet.
- (2) Jedem Mitglied wird die Befolgung der Satzung sowie der Vereinsbeschlüsse zur Pflicht gemacht.
- (3) Vom Vorstand festgesetzter Arbeitsdienst muss unbedingt nach der von der Mitgliederversammlung genehmigten Arbeitsdienstordnung von jedem aktiven Mitglied geleistet werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied stehen die Vereinseinrichtungen gemäß der Hausordnung zur Verfügung, jedoch übernimmt der Verein für die in die Vereinsanlagen eingebrachten Gegenstände wie Boote, das dazugehörige Inventar, Kleidungsstücke und Sonstiges, sowie für die Beschädigung derselben keinerlei Haftung.

§ 9

Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von einer Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Alle geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind Bringeschuld.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Rechnungsführer
 1. SchriftführerAls Stellvertreter sind zu wählen:
 2. Rechnungsführer
 2. Schriftführer
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:

Der Arbeitsdienstleiter, der Haus- und Platzwart, der Jugendleiter sowie die Stellvertreter des Rechnungsführers und des Schriftführers.

Für besondere Veranstaltungen kann ein Festausschuss gewählt werden, dessen Leiter ebenfalls dem erweiterten Vorstand angehört.
- (3) Der gesamte Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, bleibt aber auch nach dieser Periode solange im Amt, bis der neugewählte Vorstand zusammengetreten ist. Ersatzwahlen müssen in einer Generalversammlung vorgenommen werden. Die Generalversammlung kann, soweit die Notwendigkeit dazu besteht, weitere Funktionäre benennen und wählen.

- (4) Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zeichnungsberechtigt sind jeweils der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder einzeln zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Weitere Aufgaben des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sind:
Einberufung von Sitzungen und Versammlungen

- (2) Die Befugnisse des Rechnungsführers oder seines Stellvertreters sind:
Einnahme der Beiträge und sonstiger Zuwendungen
Begleichung der genehmigten Ausgaben
Ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher
Rechnungslegung
- (3) Die Befugnisse des Schriftführers oder seines Stellvertreters sind:
Führung der Protokolle
Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung von Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten, zu unterstützen und die ihnen besonders übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen.
- (6) Der Verein unterhält eine Jugendabteilung unter Führung eines Jugendleiters, in welcher Personen bis zu 18 Jahren und, wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden auch darüber, aufgenommen werden können. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt und sportlich vorgebildet sein.

§ 12

Versammlungen

- (1) Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden jährlich mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt, in denen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung dieser Versammlungen muss zwei Wochen vorher durch Anschlag im Bootshaus und Versendung von Einladungen erfolgen.

- (2) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres findet eine Generalversammlung statt. In der Hauptsache beschäftigt sich diese mit:

Bericht des Vorstandes
Bericht des Rechnungsführers
Bericht der Rechnungsprüfer
Entlastung des Vorstandes
Neuwahl der Kassenrevisoren
Beitragsfestsetzung.

In jedem vierten Jahr findet die Neuwahl des Vorstandes statt.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand dieses für notwendig befindet; sie muss stattfinden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§ 13

Kassenrevision

Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, die jährlich auf der Generalversammlung zu wählen ist, geprüft. Rechnungsprüfer dürfen in ununterbrochener Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Geschäftsordnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- und Generalversammlung ist mit einem Drittel der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Tagesordnung ist jeweils mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vorher dem Vorstand zugegangen sein.
- (5) Die Wahlen des Vorstandes und der übrigen Funktionäre können durch öffentliche Abstimmung erfolgen; auf Antrag sind sie geheim durchzuführen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Von den Versammlungsbeschlüssen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der aktiven Mitglieder beantragt werden. Dieser Antrag muss vom Vorstand allen aktiven Mitgliedern zur Urabstimmung vorgelegt werden. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich. Die Beteiligung muss mindestens 66,6 % betragen. Der Verein wird aufgelöst, wenn neunzehntel der Stimmen der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem

„Landessportbund Bremen e. V.“

oder der

„Stadt Bremen“

zu übertragen mit der Auflage, es zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 16

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Bremen zu beantragen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.02.1977; § 11 geändert am 26.08.1978, eingetragen in das Vereinsregister Bremen am 12.12.1978; § 2 geändert am 12.02.1984, eingetragen in das Vereinsregister Bremen am 12.06.1984 - Az. 39 VR 2870 -